

Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen

Vom 27. Juni 1995

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Auszahlung von Abgeltungsbeiträgen für den ökologischen Ausgleich im Sinne des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991, § 36 Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 und des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.

Grundsätze

§ 2.¹⁾ Im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite können jährliche Abgeltungsbeiträge ausbezahlt werden für:

- a) Hecken,
- b) extensiv genutzte Wiesen und Weiden,
- c) wenig intensiv genutzte Wiesen,
- d) Streuobstbestände,
- e) Spezialstandorte.

²⁾ Abgeltungsbeiträge werden nur an Objekte ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen gewährt.

³⁾ Die Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt basieren auf nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern. Sie berücksichtigen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des betreffenden Gebietes.

⁴⁾ Beiträge für die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen können gewährt werden, wenn die Flächen nach den Vorgaben eines fachlich anerkannten Vernetzungsplanes angelegt und bewirtschaftet werden.

⁵⁾ Die Auszahlung von Abgeltungsbeiträgen wird zwischen Kanton und Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen durch Vereinbarung geregelt.

¹⁾ § 2: Abs. 1 lit. c eingefügt durch RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006); dadurch wurden die bisherigen lit. c und d zu lit. d und e; Abs. 3 und 4 eingefügt durch denselben RRB; dadurch wurde der bisherige Abs. 3 zu Abs. 5. Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Bewirtschaftungsverträge, welche vor Wirksamkeit dieser Änderung abgeschlossen worden sind, laufen im bisherigen Rahmen weiter bis zum Ende der Vertragsdauer.

Vermeidung von Doppelzahlungen

§ 3. Sind für die gleiche Leistung auf derselben landwirtschaftlichen Nutzfläche Beiträge aufgrund anderer Rechtsgrundlagen möglich, so werden die Beiträge gemäss dieser Verordnung entsprechend reduziert.

² Die Gemeinden können Zuschläge entrichten.

B. BEITRAGSBERECHTIGTE OBJEKTE

Hecken

§ 4.²⁾ Als Hecken gelten mit verschiedenen einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen bestockte Flächen, die nicht Waldareal darstellen.

² Zu den Hecken zählen Nieder-, Hoch- und Baumhecken. Den Hecken gleichgestellt sind Strauchgruppen, Feld- und Ufergehölze.

³ Zur Hecke gehört auf beiden Seiten ein Krautsaum von je mindestens 3 Metern Breite. Dieser wird in der Regel alle 2 Jahre einmal gemäht. Entlang von Wegen und Gewässern sowie bei Grenzhecken zwischen zwei Bewirtschaftern kann der Krautsaum einseitig fehlen.

⁴ Die Mindestfläche inkl. Krautsaum beträgt 5 Aren.

Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden³⁾

§ 5.³⁾ Als extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden gelten Wies- und Weideflächen mit einem Pflanzen- oder Tierbestand, der seltene oder besonders viele Arten enthält, sowie geeignete Renaturierungsflächen.

² Die Mindestfläche pro Objekt beträgt 30 Aren, die Mindestbreite 8 Meter.

Streuobstbestände

§ 6.⁴⁾ Beitragsberechtigt sind Streuobstbestände von Hochstamm-Feldobstbäumen, wenn die Mindestfläche 20 Aren beträgt und diese mindestens 10 Bäume (max. 20 Bäume) enthält, wenn die Unternutzung extensiv erfolgt und der ökologische Wert des Bestandes nachgewiesen ist. Die Baumdichte beträgt maximal 20 Bäume pro 20 Aren.

² Beitragsberechtigt sind zudem Hochstamm-Feldobstbäume auf Flächen mit Beiträgen gemäss dieser Verordnung

²⁾ § 4: Abs. 3 und 4 in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006). Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1.

³⁾ § 5: Titel sowie Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006). Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1.

⁴⁾ § 6 in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006). Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1.

Spezialstandorte

§ 7. Als Spezialstandorte gelten

- a) Feucht- und Nassbiotop,
- b) Kleinbiotop,
- c) Rebflora,
- d) Ackerbegleitflora.

² Die Mindestfläche der Spezialstandorte gemäss Abs. 1 lit. a–c beträgt 3 Aren. Für Ackerbegleitflora ist eine Mindestfläche von 10 Aren pro Betrieb erforderlich.

Aneinandergrenzende ökologische Ausgleichsflächen

§ 8. Gleichartige aneinandergrenzende sowie nahegelegene ökologische Ausgleichsflächen desselben oder verschiedener Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind beitragsberechtigt, wenn sie zusammengefasst die jeweiligen Mindestbedingungen erfüllen und der ökologische Wert der Gesamtfläche erwiesen ist.

Ausnahmen

§ 9. In begründeten Fällen kann von den Mindest- und Höchstanforderungen abgewichen werden, sofern einem Objekt aufgrund seines ökologischen Wertes regionale oder nationale Bedeutung zukommt.

C. HÖHE DER BEITRÄGE

Hecken

§ 10.⁵⁾ Die Beiträge für Hecken beinhalten einen Anteil an die Abgeltung des Minderertrages sowie einen Anteil an die Pflegekosten.

² Für die Berechnung der Beiträge werden bestockte Fläche und Krautsaumfläche zusammengezählt. Insgesamt werden maximal 10 Meter Krautsaumbreite angerechnet.

³ Die Beiträge pro Are und Jahr betragen:

	Ackerland	Wiesland	Weideland
Grundbeitrag Bund DVZ	15.–	15.–	15.–
Vernetzung	5.–	5.–	5.–
Grundbeitrag Kanton fix	50.–	25.–	20.–
Total	70.–	45.–	40.–

⁴ An die Anlage neuer Hecken werden 300 Franken pro Are bestockte Fläche ausgerichtet.

⁵⁾ § 10: Abs. 1–3 in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).
Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1.

*Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden*⁶⁾

§ 11.⁶⁾ Die Beiträge werden im Rahmen der folgenden Ansätze pro Are und Jahr festgelegt:

	extensiv genutzte Wiesen	wenig intensiv genutzte Wiesen	extensiv genutzte Weiden
Grundbeitrag Bund DVZ	15.–	6.50	–
Zuschlag Vernetzung fix	4.–	3.50	3.–
Zuschlag Qualität max.	11.–	8.–	6.–
Total	30.–	18.–	9.–

Streuobstbestände

§ 12.⁷⁾ Der Beitrag für Streuobstbestände berechnet sich aufgrund der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume.

² Pro beitragsberechtigten Obstbaum wird ein jährlicher Grundbeitrag von 35 Franken ausbezahlt, dabei inbegriffen sind die Beiträge gemäss Bundesrecht.

³ Für ökologisch besonders wertvolle Objekte wird ein jährlicher Zuschlag von höchstens 10 Franken pro Baum ausbezahlt.

⁴ Weist der Streuobstbestand mindestens 20 Prozent junge Bäume unter 15 Jahren auf, wird für den ganzen Bestand ein Zuschlag von 10 Franken pro Baum ausbezahlt.

⁵ Zusätzlich können die Beiträge für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden ausbezahlt werden.

Spezialstandorte

§ 13. Für Spezialstandorte wird der jährliche Beitrag nach Pflegeaufwand sowie nach allfälligen Mindererträgen festgesetzt.

Ausnahmen

§ 14. In begründeten Ausnahmefällen kann von den regulären Beitragsansätzen abgewichen werden.

⁶⁾ § 11 samt Titel in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006). Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1.

⁷⁾ § 12: Abs. 2, 3 und 5 (bisher Abs. 4) in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006). Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1. Abs. 4 eingefügt durch RRB vom 23. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009); dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5.

D. BEITRAGSEMPFÄNGER UND BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

§ 15.⁸⁾ Die Beiträge werden dem berufsmässigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ausgerichtet.

² Bewirtschafter oder Bewirtschafterin ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Objekt auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet und mindestens 50 Prozent der für die Bewirtschaftung erforderlichen Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte ausführt.

³ Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen gelten auch Naturschutzvereine und zielverwandte gemeinnützige Personengemeinschaften, die die Objekte durch eigene Mitglieder bewirtschaften lassen.

⁴ Keine Beiträge werden an politische Gemeinden, Kanton und Bund ausgerichtet, auch wenn sie Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen im Sinne von Abs. 2 sind.

E. BEWIRTSCHAFTUNGSVEREINBARUNG

Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen

§ 16.⁹⁾ Für ökologische Ausgleichsflächen, welche in Zonenplänen ausgeschieden oder ins Kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden sind, können auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen werden, wenn die Objekte die Mindestanforderungen gemäss §§ 4–8 erfüllen.

² Noch nicht geschützte sowie neu zu schaffende ökologische Ausgleichsflächen können durch den Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung geschützt werden, wenn das betreffende Objekt eine zusätzliche ökologische Funktion gemäss § 2 Abs. 3 erfüllt.

⁸⁾ § 15: Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006); dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 3; Abs. 4 in der Fassung desselben RRB. Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1.

⁹⁾ § 16: Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006); Abs. 3 und 4 aufgehoben durch denselben RRB. Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1.

Inhalt der Bewirtschaftungsvereinbarung

§ 17. Die Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin legt insbesondere fest:

- a) Art, Lage und Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche;
- b) die einzelnen Verpflichtungen, die der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zum Schutz, zum Unterhalt und zur Pflege der ökologischen Ausgleichsfläche übernimmt;
- c) die Höhe der jährlichen Beiträge;
- d) die Dauer der Bewirtschaftungsvereinbarung;
- e) eine Regelung über die Auflösung der Bewirtschaftungsvereinbarung;
- f) Vorbehalte betreffend Rückforderung von Beiträgen und betreffend Bewilligung des jährlichen kantonalen Budgets.

² Die Bewirtschaftungsvereinbarungen nehmen Rücksicht auf die kommunalen Zonenvorschriften Landschaft und das Kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte.

Dauer der Bewirtschaftungsvereinbarung

§ 18. Die Dauer der Bewirtschaftungsvereinbarung beträgt mindestens 6 Jahre, für neugepflanzte Hecken mindestens 9 Jahre.

² Die Bewirtschaftungsvereinbarung kann vom Kanton nach Anhören des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin jederzeit fristlos gekündigt werden,

- a) wenn beide Parteien einverstanden sind oder
- b) wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die vereinbarten Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt.

³ Die Bewirtschaftungsvereinbarung fällt vor Ablauf der vereinbarten Dauer dahin,

- a) wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin stirbt;
- b) wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin das Recht zur Bewirtschaftung der ökologischen Ausgleichsfläche wegen einer Handänderung oder wegen der Auflösung des Pachtverhältnisses verliert.

Auszahlung von Beiträgen

§ 19. Die Beiträge werden jährlich am Schluss des Kalenderjahres fällig.

Rückforderung von Beiträgen

§ 20. Werden die Bewirtschaftungsvereinbarungen nicht eingehalten, können bereits geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Reversibilität

§ 21. Alle aufgrund von Bewirtschaftungsvereinbarungen neu erstellten ökologischen Ausgleichsflächen können, sofern nicht andere Schutzmassnahmen ergriffen worden sind, nach Ablauf der Vereinbarungsdauer wieder rückgängig gemacht werden.

² Das Bau- und Verkehrsdepartement ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Bewilligung um Rodung der neuerstellten Hecken zu erteilen.¹⁰⁾

F. ORGANISATION

Kommission

§ 22. Der Regierungsrat beauftragt die Landwirtschafts-Kommission (jeweils Kommission genannt) mit der Durchführung und Umsetzung der in der Verordnung beschriebenen Aufgaben.

² Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie führt aufgrund einer Bewertung bestehender und/oder einer Beurteilung neu anzulegender ökologischer Ausgleichsflächen die Vereinbarungsverhandlungen mit den Bewirtschaftern oder den Bewirtschafterinnen. Dabei kann sie vorrangig Gebiete berücksichtigen, die ökologisch besonders wertvoll oder besonders verarmt sind;
- b) sie schliesst die Bewirtschaftungsvereinbarungen ab;
- c) sie überwacht die Einhaltung der Vereinbarungsbestimmungen;
- d) sie löst die Bewirtschaftungsvereinbarungen auf und fordert Beiträge zurück;
- e) sie fordert Bundesbeiträge ein;
- f) sie berät die Landwirtschaftsbetriebe, bei denen die Schaffung neuer und die Sicherstellung bestehender ökologischer Ausgleichsflächen eine Betriebsumstellung erfordert;
- g) sie stellt die Koordination und Information innerhalb der kantonalen Verwaltung sicher;
- h) sie kann zusammen mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen Verbundsysteme von ökologischen Ausgleichsflächen planen.

³ Die Kommission kann alle Aufgaben mit Ausnahme von lit. d einer Subkommission oder geeigneten Dritten übertragen.¹¹⁾

¹⁰⁾ § 21 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006). Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1. Abs. 2 geändert durch § 3 Ziff. 98 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

¹¹⁾ § 22 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006). Bezüglich der *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 1.

G. RECHTSMITTEL

Rechtsmittel

§ 23. Verfügungen der Kommission können beim Regierungsrat angefochten werden.

² Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 24. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juli 1995 wirksam.¹²⁾

¹²⁾ Publiziert am 5. 7. 1995.